

Satzung
über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung
für Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder,
Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige
Personen im Klosterflecken Ebstorf, Landkreis Uelzen

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.06.2020

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des NKomVG vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat des Klosterflecken Ebstorf in seiner Sitzung am 21.11.2016 folgende Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen im Klosterflecken Ebstorf beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für den Klosterflecken Ebstorf werden grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Ratsmitglieder, Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihres Verdienstausfalls und ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, Aufwandsentschädigung sowie die Fahrt- und Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Ersatz des Verdienstausfalles, der Auslagen, Aufwandsentschädigung sowie Fahrt- und Reisekosten werden nebeneinander gewährt, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin / der Empfänger das Amt nur einen Teil des Monats innehat. Führt die Empfängerin / der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre / seine Dienstgeschäfte, zu denen auch die regelmäßige Teilnahme am Sitzungsdienst der Gremien gehört, ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so entfällt ein Anspruch auf die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die / der die Geschäfte führende Vertreterin / Vertreter die Aufwandsentschädigung der Vertretenden / des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Gruppen- bzw. Fraktionssitzungen von 25,00 € je Sitzung.

Ein weiteres Sitzungsgeld wird für Besprechungen, Besichtigungen, Empfänge usw. gewährt, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Rat des Klosterflecken Ebstorf oder vom Verwaltungsausschuss genehmigt oder im begründeten Ausnahmefall vom Verwaltungsausschuss nachträglich beschlossen worden ist. Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen sowie Sitzungen der Fraktions- oder Gruppenvorstände.

Ein weiteres Sitzungsgeld wird gewährt für die Teilnahme der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters oder der Stellvertreterin / des Stellvertreters oder eines anderen Ratsmitglieds an Sitzungen außerhalb des Klosterflecken Ebstorf, an denen sie / er aufgrund ihrer / seiner Berufung durch den Rat des Klosterflecken Ebstorf teilnimmt.

- (2) Wird ein Ratsmitglied im Laufe einer Sitzung durch eine Vertreterin / einen Vertreter abgelöst, so wird das Sitzungsgeld nur an das zuerst anwesende Ausschussmitglied gezahlt.

Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Bürgermeisterin / den Bürgermeister, deren Vertreterinnen / Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden / Gruppenvorsitzenden und die Beigeordneten

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister	320,00 €
b) bei gleichberechtigten Vertretern jeweils	135,00 €
c) an die Beigeordneten	80,00 €
d) an die Fraktions- / Gruppenvorsitzenden	135,00 €
e) an die Ausschussvorsitzenden	40,00 €

- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von der zusätzlichen Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung. Dies gilt auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen.

§ 2 Absatz 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5

Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten außerhalb der Gemeinde werden an die Ratsmitglieder und an die dem Rat nicht angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostengesetz und dieses ergänzende Vorschriften von zurzeit 0,30 € an Fahrtkosten pro Kilometer gezahlt.
- (2) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittsätze gezahlt:
- | | |
|-----------------------------------|---------|
| a) an die / den Ratsvorsitzende/n | 35,00 € |
| b) an die übrigen Ratsmitglieder | 20,00 € |

§ 6

Verdienstaufschlag

- (1) Unbeschadet der Regelungen der §§ 2 bis 5 erhalten Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen für die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen auf Antrag Verdienstaufschlag ersetzt. Es werden höchstens 16,00 € je volle Stunde erstattet. Verdienstaufschlag wird nur an Werktagen für höchstens 8 Stunden innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gezahlt. Anfängliche halbe Stunden sind auf halbe Stunden aufzurunden. Mit dieser Aufrundung sind sogleich Fahrzeiten zwischen Wohnort und Tagungsort für die Berechnung der Verdienstaufschlagsentschädigung abgegolten. Bei Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und bei Pensionärinnen / Pensionären und Rentnerinnen / Rentnern gilt ein Verdienstaufschlag als nicht entstanden, es sei denn, dass ein besonderer Nachweis erbracht wird.

- (2) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen, die keinen Verdienstausfall nach Absatz 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 16,00.

§ 7 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Über Anträge entscheidet die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor grundsätzlich im Voraus.

§ 8 * Ehrenbeamte

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung des Verdienstausfalles erhält die nebenamtliche Gemeindedirektorin / der nebenamtliche Gemeindedirektor im Ehrenbeamtenverhältnis eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,00 €.
- (2) Die allgemeinen Stellvertreter der Gemeindedirektorin oder des Gemeindedirektors erhalten als Ehrenbeamte eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 175 Euro.

* § 8 in der Fassung der 1. Änderungssatzung, in Kraft seit 01.07.2020

§ 9 Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen bis zu einem Tag gelten § 2 (1) Unterabsatz 2 und § 5 entsprechend.

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen von mehr als einem Tag gelten die bei der Gemeindedirektorin / dem Gemeindedirektor entsprechenden Reisekostensätze. Hierneben werden Sitzungsgelder und Auslagenentschädigungen nicht mehr gewährt.

Grundlage sind die reisekostenrechtlichen Bestimmungen, die für Bedienstete der Kommune anzuwenden sind.

§ 10
Fraktionsgelder gemäß § 57 Abs. 3 NKomVG

Die Fraktionen des Gemeinderates erhalten zur Durchführung ihrer politischen Arbeit Fraktionsgelder, deren Höhe durch Einzelbeschluss des Rates festgelegt wird.

§ 11*
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.11.2016 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Satzungen des Klosterflecken Ebstorf über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen.

29574 Ebstorf, den 21. 11. 2016

KLOSTERFLECKEN EBSTORF

Gemeindedirektor

*Die 1. Änderungssatzung ist am 01.07.2020 in Kraft getreten.